

Richtlinie
der Stadt Wiesmoor über die Wahrung
der Belange von Menschen mit Migrationshintergrund
und der Bestellung einer/eines Migrationsbeauftragten

§ 1

Ziel der Stadt Wiesmoor

Ziel der Stadt Wiesmoor ist es, aktiv darauf hinzuwirken, die humanitäre Verpflichtung gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten.

Die Stadt Wiesmoor ist dazu entschlossen, die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund durch Bestimmungen dieser Richtlinie zu berücksichtigen und sich für ihre Beteiligung an der Gesellschaft und ihre Integration einzusetzen.

§ 2

Bestellung der/des Migrationsbeauftragten

Um die Stadt Wiesmoor und andere öffentliche Institutionen bei der Wahrung der Bedürfnisse von Menschen mit Migrationshintergrund zu beraten und zu unterstützen, bestellt der Rat der Stadt Wiesmoor eine(n) Migrationsbeauftragte(n).

Die/Der Migrationsbeauftragte übt das Amt unabhängig und weisungsungebunden aus. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadt Wiesmoor ist verpflichtend.

Sie/Er wird auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Bei der erstmaligen Bestellung kann die Amtszeit auf 2 Jahre verkürzt werden. Eine Beendigung des Amtes kann bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die/den Migrationsbeauftragte(n) oder aus einem wichtigen Grund per Beschluss des Rates der Stadt Wiesmoor erfolgen. Die Wiederwahl/Bestellung der/des Migrationsbeauftragte(n) ist zulässig.

§ 3

Aufgaben der/des Migrationsbeauftragten

Die/der Migrationsbeauftragte ist als Anlauf-, Ansprech- und Koordinationsstelle zentrale(r) kommunale(r) Ansprechpartner(in) für integrations- und migrationsrelevante Fragen für Menschen mit Migrationshintergrund und örtliche Initiativen. Dabei wirkt sie/er insbesondere auf ein koordiniertes Handeln von öffentlichen Institutionen und allen in der Migrationsarbeit tätigen Personen hin. Sie/er versteht sich dabei als Bindeglied zwischen den Behörden und den örtlichen Initiativen und Vereinen.

Weitere Aufgaben sind:

- die Förderung der Integration,
- die Projektkonzeption und Projektbetreuung,
- die Information der städtischen Gremien und der Verwaltung sowie
- die Öffentlichkeitsarbeit

§ 4

Informationsrecht, Befugnisse und Pflichten

Über Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund der Stadt Wiesmoor berühren könnten, ist die/der Migrationsbeauftragte rechtzeitig zu informieren.

Alle Fachbereiche und Einrichtungen der Stadt Wiesmoor haben die/den Migrationsbeauftragten in der Aufgabenwahrnehmung und den Initiativen zu unterstützen.

Die/Der Migrationsbeauftragte hat das Recht, sich unmittelbar an den Bürgermeister zu wenden.

§ 5

Aufwandsentschädigung

Die/Der Migrationsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie/Er erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Stadt Wiesmoor festgelegt wird.

Mit der Aufwandsentschädigung sind die dienstlich veranlassten Fahrtkosten in der Region sowie erforderliche Sachkosten abgegolten. Außergewöhnliche Ausgaben können nach vorheriger Genehmigung gesondert abgerechnet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Stadt Wiesmoor
Der Bürgermeister

Völler